

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 26. August 1974

27. Stück

38. Kundmachung: Aufhebung der die Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde festlegenden Worte im § 29 Abs. 1 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

38.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 30. Juli 1974 über die Aufhebung der die Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde festlegenden Worte im § 29 Abs. 1 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Juni 1974, G 4/74-8, dem Landeshauptmann von Wien zugestellt am 9. Juli 1974, die im § 29 Abs. 1 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 31/1970, enthaltenen Worte „als Bezirksverwaltungsbehörde“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Pfoch